

## **Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und das Informationssystem HOOGAN (VVMH)**

Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2009<sup>1</sup> über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und das Informationssystem HOOGAN wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 24a Absätze 7 und 8 sowie 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Über die Beschlagnahme und die Einziehung von Propagandamaterial im Sinne von Artikel 13e BWIS entscheidet fedpol nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB).

*Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, f–j*

<sup>1</sup> Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133 und 134 des Strafgesetzbuches<sup>3</sup> (StGB);
- f. Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;

SR .....

AS ...

<sup>1</sup> SR 120.52

<sup>2</sup> SR 120

<sup>3</sup> SR 311.0

2009-.....

- i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

*Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Fedpol bestimmt den Massstab der Pläne nach Absatz 2 Buchstabe c.

*Art. 7a* Stadionverbot, Rayonverbot und Meldeaufgabe

<sup>1</sup> Fedpol kann den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, die sich anlässlich einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig verhalten haben. Die Empfehlungen erfolgen unter Angabe der notwendigen Daten nach Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

<sup>2</sup> Es kann den Polizeibehörden der Kantone beantragen, ein Rayonverbot oder Meldeaufgaben zu erlassen.

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Im elektronischen Informationssystem HOOGAN werden Daten von Personen erfasst, die sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Inland oder Ausland gewalttätig verhalten haben und gegen die eine Massnahme nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 7 verfügt wurde.

*Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, Abs. 2, 3 Bst. a, 6–9*

<sup>1</sup> Auf HOOGAN haben die folgenden Behörden ausschliesslich zu den folgenden Zwecken Zugriff:

- a. die folgenden Stellen innerhalb von fedpol:
  - 1. die Sektion Hooliganismus: für den Betrieb von HOOGAN, das Verfügen von Ausreisebeschränkungen, für den gesetzlich vorgesehenen Informationsaustausch sowie für Analyse- und Lagebeurteilungen;

<sup>2</sup> Für HOOGAN können Berechtigungen für Voll- und Kurzzugriffe erteilt werden. Der Vollzugriff ermöglicht das Lesen, das Erfassen, das Mutieren und das Löschen von Daten. Der Kurzzugriff ermöglicht nur das Lesen von jeweils aktiven Daten im konkreten Fall.

<sup>3</sup> Über den Vollzugriff verfügen:

- a. die Sektion Hooliganismus;

<sup>6</sup> Die Datenfelder und Bearbeitungsrechte sind im Anhang aufgeführt.

<sup>7</sup> Die Behörden nach Absatz 1 stellen sicher, dass die Datenschutz- und Informatiksicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

<sup>8</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Sektion Hooliganismus von fedpol oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter entscheidet über individuelle Zugriffsanträge der Behörden gemäss Absatz 1.

<sup>9</sup> Die Verantwortung für HOOGAN liegt bei der Sektion Hooliganismus.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Datenfelder und Bearbeitungsrechte**